

Bebauungsplan Loreto 1. Etappe und Strassen- und Baulinienplan für die Erschliessungsstrasse von der alten Baarerstrasse zur projektierten Berglistrasse

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 29. März 1971

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Mit der Einreichung eines Bauermittlungsgesuches wurde im Frühjahr 1963 erstmals beabsichtigt, die Liegenschaft E. Stoklin's Erben, die sog. Loretohöhe, zu überbauen. Da es sich bei dem Areal teilweise um exponierte Lagen handelte, waren die städtischen Bauorgane darauf bedacht, eine allseits befriedigende Lösung anzustreben. Erst Mitte 1969 zeichnete sich eine Lösung ab, zu der man die Zustimmung aller Beteiligten erwarten durfte. Diese Lösung macht jedoch aufgrund des inzwischen in Kraft getretenen Kant. Baugesetzes, die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Das Vorprüfungsverfahren durch die kantonalen Bauorgane ist nunmehr abgeschlossen, und der Einleitung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens steht kein Hindernis mehr im Wege. Zum Plan erachten wir folgende Erläuterungen als zweckmässig:

1. Das ganze Areal ist in drei Zonen eingeteilt. Im südöstlichen Sektor sind Mehrfamilienhäuser geplant für die seit April 1970 bereits ein Baugesuch vorliegt. Auf der Nordseite sind punktförmige Hochbauten skizzenhaft soweit projektiert, dass das Schattenwurfdiagramm vorschriftsgemäss aufgezeichnet werden konnte. Dabei galt es im besonderen nachzuweisen, dass die Einwirkungen auf die Nachbarliegenschaft sich in verantwortbarem Rahmen halten. Die Westseite, d.h. die Zone mit der exponiertesten Lage soll nur mit niedrigen Häusern, mit einer sog. Treppensiedlung, überbaut werden. Die Ausnützung ist für diesen Abschnitt dementsprechend niedrig. Im Ausgleich mit den vorerwähnten Hochbauten ergibt sich im Schnitt für alle Zonen die als zulässig erachtete AZ von 0.66.
2. Zur Erschliessung aller drei Zonen dient in erster Linie die alte Baarerstrasse. Die Aus- und Einfahrten für die beiden Tiefgaragen erfolgen über den Anschlussweg längs der Nordgrenze und die Quartierstrasse in der Mitte des Areals.

II.

Diese Quartierstrasse soll nach Plan über die Rothaus-Liegenschaft an die projektierte Berglistrasse angeschlossen werden. Sie ist dementsprechend dimensioniert, nämlich mit 5.2 m Fahrbahn und beidseitiger Trottoirs von je 2.0 m Breite. Der Baulinienabstand beträgt ab Hinterkant Trottoir 6 m.

3. Die Parkierung erfolgt in Tiefgaragen mit denen die gesamte reglementarische Parkplatzpflicht erfüllt wird. Die Ueberdeckung der Tiefgaragen mit Rasenflächen ermöglichen die Erstellung der vorgeschriebenen Kinderspielplätze.
4. Die geplante Ueberbauung wirkt durch ihre Differenzierung in den Bautypen keinesfalls langweilig oder uniform. Erschliessung und Garagierung sind einwandfrei gelöst. Mit der Konzentration der Aus- und Einfahrten auf zwei Stellen ergibt sich eine gute Verkehrsabwicklung.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen auf die Vorlage einzutreten und den Bebauungsplan Loreto 1. Etappe, sowie den Strassen- und Baulinienplan von der alten Baarerstrasse zur projektierten Berglistrasse zu genehmigen.

Zug, den 29. März 1971

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
Dr. Ph. Schneider	A. Grünenfelder

Beilagen:

Antrag zur Beschlussfassung
Bebauungsplan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND BEBAUUNGSPALN LORETO 1. ETAPPE UND STRASSEN- UND
BAULINIENPLAN FUER DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE VON DER ALTEN
BAARERSTRASSE ZUR PROJEKTIERTEN BERGLISTRASSE.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
239 vom 29. März 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Loreto 1. Etappe Nr. 3805 vom 23. Dezember 1970 inkl. die Strassen- und Baulinien längs der Quartierstrasse von der alten Baarerstrasse bis zur Berglistrasse, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Bebauungsplan Loreto 1. Etappe und Strassen- und Baulinienplan für die Erschliessungsstrasse von der alten Baarerstrasse zur projektierten Berglistrasse

Bericht und Antrag der Baukommission vom 17. Mai 1971

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Baukommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Mai 1971 in Anwesenheit der Herren Stadtrat Heinrich Gysin, Stadtingenieur Hans Schnurrenberger, Stadtarchitekt Fred Seger und lic.jur. Hans Bieri, Rechtsberater des Stadtrates, zur Vorlage "Bebauungsplan Loreto 1. Etappe und Strassen- und Baulinienplan für die Erschliessungsstrasse von der alten Baarerstrasse zur projektierten Berglistrasse" Stellung genommen. Die Kommission beschloss einstimmig, auf die Vorlage in erster Lesung einzutreten und unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

I. Bericht der Kommission

Die Herren der Verwaltung orientierten eingehend über den Bebauungsplan 1. Etappe und den Strassen- und Baulinienplan. Der Bebauungsplan wurde grundsätzlich gutgeheissen. Die differenzierten Ausnutzungsziffern, welche nach Ansicht der Kommission glücklich ausgewählt wurden, ergaben sich, da der ganze Landkomplex einer Erbgemeinschaft gehört und jeder Partei ausnutzungsmässig die gleichen Chancen eingeräumt werden mussten.

Der Strassen- und Baulinienplan war nicht umstritten. Die Aufteilungen innerhalb des Baulinien-Abstandes gaben aber zu Kritik Anlass. Es wurde nicht verstanden, dass man im heutigen Zeitpunkt noch Quartierstrasse mit einer Breite von 5,20 m baut. Ein Kreuzen von Fahrzeugen, auch wenn dort auf der Seite ein Fahrzeug parkiert ist, sollte in einer Strasse, welche heute projektiert wird, gewährleistet sein.

Die Linienführung längs der geplanten Ueberbauung dürfte in Ordnung sein. Der geplante Anschluss an die Berglistrasse wird unter Umständen mit der Stadtplanung auf andere Art und Weise gelöst werden, was jedoch die vorsorgliche Festlegung der Strassen- und Baulinien nicht ausschliesst. Ob die Berglistrasse, deren Bau- und Strassenlinien in früheren Jahren festgelegt wurde, zur Ausführung gelangt oder nicht, wird ebenfalls durch die Stadtplanung ersichtlich sein. Innerhalb der Kommission kam aber der Wunsch zum Ausdruck, dass das sogenannte Guggiwäldli unbedingt erhalten bleiben sollte, da es ebenfalls zum dringend nötigen Erholungsraum für die Zukunft zählen dürfte.

II. Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, bei einer Enthaltung:

1. Es sei auf die Vorlage in erster Lesung einzutreten.
2. Im Beschlussesentwurf ist in Ziffer 1 die Plan-Nummer auf 3751 abzuändern.
3. Innerhalb des Baulinien-Abstandes von 21.20 m sei folgende Aufteilung für die Strassen- und Trottoirbreiten vorzunehmen und im Plan entsprechend abzuändern:

Baulinien-Abstand	westlich	5,60 m
Trottoir	westlich	2,00 m
Fahrbahn		6,00 m
Trottoir	östlich	2,00 m
Baulinien-Abstand	östlich	5,60 m

Für die Baukommission

Der Präsident:

Hanswerner Trütsch

Bebauungsplan Loreto 1. Etappe und Strassen- und Baulinienplan für die Erschliessungsstrasse von der alten Baarerstrasse zur projektierten Berglistrasse

Bericht des Stadtrates vom 9. August 1971

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

An der Sitzung vom 29. Juni 1971 haben Sie der Vorlage für den Bebauungsplan Loreto 1. Etappe und Strassen- und Baulinienplan für die Erschliessungsstrasse, von der alten Baarerstrasse zur projektierten Berglistrasse, in erster Lesung zugestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Plan No. 3751 vom 23. Dezember 1970 vom 5. Juli bis zum 4. August 1971 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist sind keine Eingaben eingereicht worden.

A n t r a g :

Wir beantragen Ihnen, den Bebauungsplan Loreto I. Etappe und Strassen- und Baulinienplan für die Erschliessungsstrasse, von der alten Baarerstrasse zur projektierten Berglistrasse, vom 23. Dezember 1971 in der 2. Beratung zu genehmigen.

Zug, den 9. August 1971

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
i.V. W.A. Hegglin

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 203
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN LORETO 1. ETAPPE UND STRASSEN- UND BAU-
LINIENPLAN FÜR DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE VON DER ALTEN BAARER-
STRASSE ZUR PROJEKTIERTEN BERGLISTRASSE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 239
vom 29. März 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Loreto 1. Etappe Nr. 3751 vom 23. Dezember 1970 inkl. die Strassen- und Baulinien längs der Quartierstrasse von der alten Baarerstrasse bis zur Berglistrasse wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug, 24. August 1971

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: M. Kündig

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 28.8. - 27.9.1971